

11.04.2025

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5270 vom 13. März 2025  
der Abgeordneten Exnhi Seli-Zacharias und Dr. Martin Vincentz AfD  
Drucksache 18/13089

### Altersarmut bei Frauen in NRW

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Als von Armut gefährdet gelten laut amtlicher Statistik u. a. Personen, die als Alleinstehende mit ihrem verfügbaren Einkommen unter der sogenannten Armutsgefährdungsschwelle liegen, die sich wiederum am Median des Nettoeinkommens der Bevölkerung laut Mikrozensus orientiert. Von Armut gefährdet ist demnach, wer weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens zur Verfügung hat. Für das Jahr 2023 lag dieser Wert in Nordrhein-Westfalen bei 1.233 Euro im Monat.<sup>1</sup> Ein besonders starker Trend zur Verarmung lässt sich im Bundesland bei Personen über 65 Jahren ausmachen. Die Armutsgefährdung älterer Menschen hat sich in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2012 überdurchschnittlich stark erhöht. Lag die Armutsgefährdungsquote in jenem Jahr noch bei 12,2 %, betrug sie im Jahr 2022 17,3 %. Damit war die Personengruppe der Über-65-Jährigen aber immer noch weniger stark von Armut gefährdet als die Gesamtbevölkerung, bei der die Quote 18,7 % betrug.<sup>2</sup>

Die Rasanzen der Zunahme stimmt aber bedenklich. So sind mittlerweile ein Viertel der Personen, die von den zahlreichen Tafeln in Deutschland Gebrauch machen, Rentner. Wie Andreas Steppuhn, der Vorsitzende der Tafel Deutschland, bekanntgab, hätten Anfang 2024 ein Drittel der Tafeln einen Anstieg der Rentner unter den Nutzern festgestellt. Der Verbandschef warnte eindringlich vor der Zukunft: „Die Altersarmut wird explodieren – besonders in Ostdeutschland“. Die Tafeln seien außerdem vielerorts am Limit oder bereits darüber hinaus. So stellte er fest: „Schon jetzt ist es so: Viele Tafeln in Deutschland haben Wartelisten und temporäre Aufnahmestoppes verhängt“, und führte weiter aus: „Die Nachfrage übersteigt vielerorts schlicht das Angebot und es ist auch nicht die Aufgabe der Tafeln, die Lücken im Sozialstaat oder Rentensystem zu füllen.“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> [https://statistik.nrw/service/veroeffentlichungen/themenschwerpunkte/armut/wer-nrw-ist-armutsgefaehrdet#pts\\_5554](https://statistik.nrw/service/veroeffentlichungen/themenschwerpunkte/armut/wer-nrw-ist-armutsgefaehrdet#pts_5554).

<sup>2</sup> [https://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung\\_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse\\_2024\\_01.pdf](https://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse_2024_01.pdf), 1.

<sup>3</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/tafeln-senioren-100.html>.

Die Landesregierung ist also aufgerufen zu handeln. Denn die Zukunft sieht noch düsterer aus als die Gegenwart. Einer Prognose der Bertelsmann-Stiftung zufolge wird sich die Altersarmut bis 2036 noch weiter erhöhen. Eine steigende Erwerbsquote von 62 Prozent im Jahr 1991 auf 75 Prozent im Jahr 2019 hat diesem Trend nicht entgegenwirken können.<sup>4</sup>

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 5270 mit Schreiben vom 11. April 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

**1. *Wie hat sich die Zahl der erwerbstätigen Personen über 65 Jahre in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2020 bis 2024 entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, absolute und relative Zahlen, prozentuale Veränderung zum Vorjahr sowie Haushaltsgröße und Anzahl der Kinder)***

Die erbetenen Informationen sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Die Zahlen für das Jahr 2024 liegen der Landesregierung noch nicht vor.

**2. *Welche Bruttomonatsentgelte (Median und arithmetisches Mittel) wurden von den in 1. abgefragten Personen in den Jahren 2020 bis 2024 erwirtschaftet? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, absolute und relative Zahlen, prozentuale Veränderung zum Vorjahr sowie Haushaltsgröße und Anzahl der Kinder)***

Die erbetenen Informationen sind der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Die Zahlen für das Jahr 2024 liegen der Landesregierung noch nicht vor.

**3. *Wie hat sich die Schuldsituation bzw. die Überschuldung von Rentnerhaushalten (Haushalten mit Personen ab dem 65. Lebensjahr) in den Jahren 2020 bis 2024 in Nordrhein-Westfalen entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, absolute und relative Zahlen, prozentuale Veränderung zum Vorjahr sowie Haushaltsgröße und Anzahl der Kinder)***

Die erbetenen Informationen sind der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ergebnisse der Überschuldungsstatistik nur begrenzt repräsentativ sind, insbesondere da die Teilnahme freiwillig ist, nicht alle Schuldnerberatungsstellen an der Erhebung teilnehmen und die Beteiligung regional sehr unterschiedlich ausfällt.

Da einerseits viele Personen die Dienste von Schuldnerberatungsstellen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie überschuldet sind, und andererseits nicht alle Beratungsfälle zwangsläufig überschuldet sein müssen, kann die Statistik keinen Beitrag zur Gesamtzahl der überschuldeten Personen oder Haushalte leisten. Außerdem gibt es neben den in der Überschuldungsstatistik erfassten Schuldnerberatungsstellen auch andere Einrichtungen oder Dienstleister, die Beratungen durchführen sowie Bescheinigungen für das Scheitern außergerichtlicher Einigungsversuche ausstellen und danach das Insolvenzverfahren begleiten können. Hierzu zählen beispielsweise Sozialämter sowie Rechtsanwälte oder Steuer- und Wirtschaftsberater.

---

<sup>4</sup> <https://www.zwd.info/altersarmut-ist-weiblich.html>.

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde auf Grund der niedrigen Teilnahmequoten der Beratungsstellen (jeweils 11 Prozent) auf die Bereitstellung der Daten verzichtet. 2022 lag die Teilnahmequote bei 51 Prozent, 2023 bei 56 Prozent. Die Zahlen für das Jahr 2024 liegen der Landesregierung noch nicht vor.

**4. Wie hat sich die Pro-Kopf-Abgabenlast für Rentner, gebildet aus Steuern und Sozialabgaben, in den Jahren 2020 bis 2024 in Nordrhein-Westfalen entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach absoluten und relativen Zahlen, prozentualer Veränderung zum Vorjahr sowie Geschlecht)**

Der Landesregierung liegen keine Daten in den angeforderten Verhältnissen vor. Aus den Berichten und amtlichen Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung können jedoch folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

**Steuern:**

Die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2020 werden 80 Prozent der Bruttorente als steuerpflichtiges Einkommen angesetzt. Danach steigt der steuerpflichtige Teil der Rentenzahlung um einen Prozentpunkt. Im Jahr 2021 81 Prozent, 2022 82 Prozent, 2023 83 Prozent und 2024 84 Prozent. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens werden alle Einkünfte zusammengerechnet. Wenn sonstige Einkünfte zusammen mit dem steuerpflichtigen Teil der Renteneinkünfte und nach Berücksichtigung aller steuerlichen Abzugsmöglichkeiten den steuer tariflichen Grundfreibetrag überschreiten, müssen Rentner Steuern zahlen. Der Grundfreibetrag lag im Jahr 2024 bei 11.604 Euro, bei Ehepaaren oder Lebenspartnern bei 23.208 Euro. Es gelten die üblichen Regelungen des Steuerrechts.

**Belastung Sozialabgaben Standardrente:**

Jahr	Rentenhöhe <sup>1</sup> vor Steuern in €	Rentenhöhe <sup>2</sup> abzüglich KV und PV	Anteil der Belastung an der Bruttorente in %	Veränderung der prozentualen Belastung im Vergleich zum Vorjahr
2020	1.539	1.371	10,92	
2021	1.539	1.369	11,05	+ 0,13
2022	1.621	1.443	10,98	- 0,07
2023	1.692	1.503	11,17	+ 0,19
2024	1.769	1.565	11,53	+ 0,36

<sup>1</sup> Rentenzahlung eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren nach Anpassung, brutto

<sup>2</sup> Rentenzahlung eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren nach Anpassung, nach Abzug KVdR und PVdR; Standardrente netto vor Steuern (Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen Oktober 2024 S. 257, eigene Berechnungen)

**5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Frauen zu unterstützen, die von Altersarmut bedroht sind?**

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1081 (LT-Drs. 18/3057) dargelegt, setzt die Landesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen um, um die Position von Frauen im Erwerbsleben zu stärken und ihnen so den Aufbau einer eigenständigen und auskömmlichen Alterssicherung zu ermöglichen. Die Landesregierung entwickelt die entsprechenden Aktivitäten und Initiativen beständig weiter. So wird seit der Veröffentlichung des fortlaufend aktualisierten digitalen Lohnatlas NRW im März 2024 landesweit und regional mehr

Transparenz bei der Entlohnung von Frauen und Männern geschaffen. Mehr Lohngerechtigkeit vor allem mithilfe von Tarifverträgen und bessere Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen sind ein wesentlicher Faktor für die Verminderung weiblicher Armutsrisiken.

Die Ausrichtung der Förderpolitik in dieser Legislaturperiode auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern knüpft hier an und sieht eine Vielzahl entsprechender Maßnahmen vor.

Die Frage der Geschlechtergerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt hat auch in der Arbeitspolitik des Landes einen hohen Stellenwert. Seit Jahren werden – insbesondere vor dem Hintergrund der Überwindung des Arbeits- und Fachkräftemangels und zur Vermeidung besonderer Armutsrisiken – enorme Anstrengungen unternommen, der Ungleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen, alle Potenziale auszuschöpfen, zielgruppenspezifisch sinnvolle Angebote zu unterbreiten und Unterstützung zu geben.

Mit Blick auf die Erwerbstätigenquote, die bei den Frauen für den Zeitraum 2011-2023 einen Anstieg von gut sieben Prozentpunkten (von 63,4 Prozent auf 70,5 Prozent) zu verzeichnen hat und damit deutlich stärker ausfiel als bei den Männern (von 75,0 Prozent auf 78,9 Prozent), gelingt es zunehmend, über die Verbesserung der Erwerbsbeteiligung die Armutsrisiken für die Frauen zu vermindern.

## Anlage 1

### Erwerbstätige\*) Personen über 65 Jahre in Nordrhein-Westfalen 2020\*\*) - 2023\*\*\*) nach Geschlecht

Merkmal	Erwerbstätigenquote				Erwerbstätige				Veränderung zum Vorjahr (Anteil)				Veränderung zum Vorjahr (Bevölkerung)			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
	%	%	%	%	1000	1000	1000	1000	%	%	%	%	%	%	%	%
Insgesamt	6,0	6,2	7,1	7,4	203	215	250	264	x	+0,2	+0,9	+0,3	x	+6,3	+16,0	+5,7
Männer	8,8	8,9	10,1	10,3	131	137	156	161	x	+0,1	+1,2	+0,2	x	+4,6	+13,7	+3,5
Frauen	3,8	4,0	4,8	5,2	72	79	94	103	x	+0,2	+0,8	+0,4	x	+9,2	+19,8	+9,6

\*) In Hauptwohnsitzhaushalten. Nach dem "Labour-Force-Konzept" der International Labour Organization (ILO).

\*\*) Die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 sind durch methodische Veränderungen nur eingeschränkt mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar. Das Erhebungsjahr 2020 ist zudem von Einschränkungen bei der Erhebung betroffen und sollte deshalb nicht für Zeitvergleiche mit nachfolgenden Jahren herangezogen werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Informationsseite des Statistischen Bundesamtes. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html>

\*\*\*) Erstergebnisse des Mikrozensus 2023



---

### Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt - Altersklasse über 65 Jahre

Nordrhein-Westfalen (Gebietsstand Februar 2025)

Ausgewählte Stichtage, Datenstand: Februar 2025

Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

X) Aus methodischen Gründen ist ein Ausweis von Entgeltverteilungen oder Quantilen nicht sinnvoll, wenn die Zahl der Beschäftigten mit Angabe zum Entgelt unter 500 liegt.

Staatsangehörigkeit / Geschlecht	Median in €, jeweils zum Stichtag 31.12.			
	2020 <sup>1)</sup>	2021	2022	2023
	1	2	3	4
<b>Insgesamt</b>	2.419	2.524	2.703	2.857
Männer	2.513	2.634	2.808	2.970
Frauen	2.115	2.192	2.388	2.528

Erstellungsdatum: 17.03.2025, Statistik-Service West, Auftragsnummer 388811

<sup>1)</sup> Die sehr starke Inanspruchnahme von Kurzarbeit in der Corona-Krise hat merklichen Einfluss auf die Entgeltergebnisse 2020.

Ausführliche Informationen dazu sind in einer Hintergrundinfo der Statistik der BA zu finden:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik->

[Qualitaet/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Entgeltstatistik-Corona-Effekt.pdf](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Entgeltstatistik-Corona-Effekt.pdf)

## Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtigen Bruttomonatsentgelten

### Kurzbeschreibung

Die Entgeltstatistik ist Bestandteil der Beschäftigungsstatistik und liefert ein differenziertes Bild über die sozialversicherungspflichtigen Bruttomonatsentgelte inkl. Sonderzahlungen der Beschäftigten. Die Entgeltinformationen stammen aus den Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung, die eine Vollerhebung der Beschäftigten in Deutschland darstellen.

### Bruttomonatsentgelt

Es handelt sich um das Arbeitsentgelt vor Abzug von Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätsbeitrag, ggf. Kirchensteuer) und Sozialversicherungsbeiträgen (i. d. R. Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung). Dazu gehören auch

- Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Tantiemen, Gratifikationen,
- Mehrarbeits-/Überstundenvergütungen und Mehrarbeitszuschläge,
- Familienzuschläge,
- Gefahrenzuschläge und Schmutzzulagen sowie
- Provisionen und Abfindungen.

Das Arbeitsentgelt kann durch Kurzarbeit beeinflusst sein. Bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld fließen 80 Prozent der ausgefallenen Arbeitsleistung bzw. des ausgefallenen Entgelts als fiktives Entgelt ein. Kurzarbeit wurde zuletzt verstärkt eingesetzt, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen. Dies hatte merklichen Einfluss auf die Entgeltergebnisse.

Auswertungen über das Entgelt sind aufgrund der Verfahrensregeln des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung nur für den Stichtag 31. Dezember sinnvoll und aussagekräftig.

Um **vergleichbare Angaben** zu erhalten, werden die Entgeltangaben

- A.** auf einen einheitlichen monatlichen Zeitraum normiert und
- B.** auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte einer Kerngruppe bezogen.

### A. Die Berechnung

Zwar werden die Entgelte für Beschäftigte zum **Stichtag 31. Dezember** gemessen, aber ihre sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte beziehen sich immer auf den ganzen, bis zu diesem Tag durchgehenden Beschäftigungszeitraum. Dies geschieht durch die Berechnung des durchschnittlichen individuellen Bruttomonatsentgelts nach folgender Formel:

$$\text{Durchschnittliches individuelles Bruttomonatsentgelt} = \frac{\text{Entgelte in Euro}}{\text{Beschäftigungstage}} \times \frac{365,25}{12}$$

Stand: 26.03.2024

## **Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtigen Bruttomonatsentgelten**

Der Faktor 365,25 stellt die Gültigkeit der Berechnung sowohl für Gemein- als auch für Schaltjahre sicher.

Der Beschäftigungszeitraum kann das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag (den 31. Dezember) umfassen. Insbesondere bei der Berechnung durchschnittlicher Bruttomonatsentgelte bei kurzen Beschäftigungszeiträumen können sich deutlich überhöhte Werte ergeben. Umgekehrt kann bei bestimmten Konstellationen das Entgelt für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit Januar 2024 bei 538 Euro. Davor lag sie zuletzt bei 520 Euro.

## Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtigen Bruttomonatsentgelten

### B. Die Kerngruppe

Die Darstellungen und Analysen werden i. d. R. auf **sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte** der Kerngruppe eingeschränkt. Die Kerngruppe bildet arbeitsmarktkonform Beschäftigte ab, die ein Marktentgelt erzielen. Durch diese Eingrenzung sind Vergleiche mit hoher Aussagekraft möglich, die nicht durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen oder durch verschiedene Ausprägungen an Teilzeitbeschäftigung verzerrt sind.

In die Berechnung fließen Beschäftigte der Kerngruppe ein, die am 31. Dezember vollzeitbeschäftigt waren. Dennoch kann in früheren Monaten des Kalenderjahres eine Teilzeitbeschäftigung im gleichen Beschäftigungsverhältnis vorgelegen haben.

Die **Kerngruppe** umfasst alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) abzüglich der Beschäftigten, für die eine besondere (gesetzliche) Vergütungsregelung zur Ausbildung, zur Jugendhilfe, zur Berufsförderung, zu Tätigkeiten in Behindertenwerkstätten oder zu Freiwilligendiensten gilt.

Im Einzelnen gehören zur Kerngruppe folgende **Personengruppen** aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung:

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- Nebenerwerbslandwirte
- Nebenerwerbslandwirte saisonal bedingt
- Unständig Beschäftigte (Meldung des Arbeitgebers)
- Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
- Seeleute und Seelotsen
- In der Seefahrt beschäftigte Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
- Unständig Beschäftigte (Meldung der Krankenkasse)

Die Aussagekraft von Auswertungen zum Entgelt von Personengruppen außerhalb der Kerngruppe ist eingeschränkt.

### Beitragsbemessungsgrenze

Das sozialversicherungspflichtige Bruttomonatsentgelt ist von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der **Rentenversicherung** zu melden. Bei der Beitragsbemessungsgrenze handelt es sich um die Einkommenshöhe, bis zu der die Rentenversicherung Beiträge von den Beitragspflichtigen erhebt. Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze sind nicht rentenversicherungspflichtig. Die Bundesregierung passt die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung jährlich an. Die Grundlage hierfür bildet das Durchschnittseinkommen in Deutschland.

### Median und Quantile

Die Begrenzung der Einkommensverteilung am oberen Rand hat zur Folge, dass die tatsächlichen Bruttomonatsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht bekannt sind. Damit ist die Berechnung des arithmetischen Mittels methodisch nicht sinnvoll. Ein geeignetes Mittel, um die Streuung der Entgelte zu charakterisieren, sind **Quantile**. Dabei wird die Anzahl der Personen in der Kerngruppe in gleichgroße Gruppen geteilt.

Die Entgeltstatistik betrachtet üblicherweise den **Median**. Er teilt die Entgelte in zwei Hälften: Eine Hälfte der Beschäftigten erzielt ein Entgelt unter dem Medianwert, das Entgelt der anderen Hälfte liegt über dem Median.

Der Median ist – anders als das arithmetische Mittel – gegenüber sogenannten Ausreißern robust, also gegenüber Werten, die extrem von anderen Werten abweichen. Da die Einkommensverteilung der Beschäftigten in den statistischen Auswertungssystemen der BA nur in klassierter Form (50-Euro-Schritte) vorliegt, kommt zur Berechnung des Medians eine Näherungslösung zur Anwendung.

---

## Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtigen Bruttomonatsentgelten

### Unterer Entgeltbereich

Als Beschäftigte des unteren Entgeltbereichs gelten Personen, die in sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erzielen (Schwelle des unteren Entgeltbereichs). Diese Definition legt auch die „Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)“ zu Grunde.

Für West- und Ostdeutschland sind unterschiedliche Schwellen des unteren Entgeltbereichs definiert.

### Mindestfallzahlen und Medianentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze

Bei einer zu geringen Anzahl an Beschäftigten ist die Aussagekraft von Entgeltverteilungen eingeschränkt. Gleiches gilt für Medianentgelte und andere Verteilungsparameter sowie die Anzahl an Beschäftigten im unteren Entgeltbereich. Deshalb veröffentlicht die Statistik der BA keine Daten zu Entgeltverteilungen, Medianentgelten und anderen Verteilungsparametern sowie Beschäftigten im unteren Entgeltbereich in Regionen bzw. bei Merkmalskombinationen mit weniger als 500 Beschäftigten. In diesen Fällen ersetzt das Zeichen „X“ den Wert.

In der Berichterstattung der Entgeltstatistik werden Medianentgelte und andere Verteilungsparameter nicht ausgewiesen, wenn sie in der Entgeltklasse der Beitragsbemessungsgrenze liegen oder höher ausfallen. In diesen Fällen ersetzt das Zeichen „>“ den Wert.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot der BA-Statistik:

[Methodenbericht „Bruttomonatsentgelte von Beschäftigten nach der Revision 2014“](#)

1 Übersicht über die beratenen Personen und durchschnittlichen Schulden 2022-2023					
hier: Nordrhein-Westfalen					
Jahr	Sozioökonomische Merkmale	Personen insgesamt		Durchschnittliche Schulden	Überschuldungsintensität
		Anzahl	%	EUR	
2023	65 - 70 .....	4 266	4	40 920	34
	70 und mehr .....	4 033	3,8	56 840	45
2022	65 - 70 .....	3 765	3,9	46 548	40
	70 und mehr .....	3 754	3,9	(50 363)	(43)

## Erläuterungen

Mit der Überschuldungsstatistik kann die Datenlage zur Situation von Personen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden oder sogar von absoluter Überschuldung (Verbraucherinsolvenz) betroffen sind, erheblich verbessert werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können dazu beitragen, Lösungsvorschläge zu entwickeln, wie Überschuldungssituationen zu verhindern sind oder wie sich Wege aus einer schwierigen finanziellen Situation finden lassen.

### Gesetzliche Grundlage

Die Überschuldungsstatistik basiert auf dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Überschuldungsstatistikgesetz. Durchgeführt wird die Statistik jährlich als freiwillige Erhebung bei den Schuldnerberatungsstellen. Es werden nur Daten von Personen von den Schuldnerberatungsstellen übermittelt und somit in den Ergebnissen dargestellt, die ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Überschuldungsstatistik gegeben haben.

### Teilnahmebereitschaft und Datengrundlage für die Auswertung

In Deutschland gibt es rund 1 430 Schuldnerberatungsstellen, die unter der Trägerschaft der Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände oder der Kommunen stehen bzw. Mitglied in einem der Verbände sind. Für das Berichtsjahr 2020 haben 593 Beratungsstellen teilgenommen und die Angaben von rund 143 000 Personen bereitgestellt. Diese Daten werden in die Aufbereitung einbezogen und liegen den Tabellen zugrunde.

Es nehmen nicht alle Beratungsstellen in Deutschland an der Erhebung teil und die Beteiligung fällt regional sehr unterschiedlich aus. Dies schränkt die Repräsentativität der Ergebnisse der Überschuldungsstatistik ein.

### Hochrechnung

Eine Hochrechnung der Ergebnisse findet in zweistufiger Abfolge statt. Es wurde das Verfahren der freien Hochrechnung angewendet. Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich einerseits aus dem Anteil der pro Beratungsstelle gemeldeten Beratungsfälle und andererseits aus dem Anteil der pro Bundesland meldenden Beratungsstellen.

### Überschuldungsstatistik erlaubt keine Aussagen über die Gesamtzahl der überschuldeten Haushalte und Personen

Da einerseits viele Personen die Dienste von Schuldnerberatungsstellen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie überschuldet sind, und andererseits nicht alle Beratungsfälle zwangsläufig überschuldet sein müssen, kann die Statistik keinen Beitrag zur Gesamtzahl der überschuldeten Personen oder Haushalte leisten. Außerdem gibt es neben den in der Überschuldungsstatistik erfassten Schuldnerberatungsstellen auch andere Einrichtungen oder Dienstleister, die Beratungen durchführen sowie Bescheinigungen für das Scheitern außergerichtlicher Einigungsversuche ausstellen und danach das Insolvenzverfahren begleiten können. Hierzu zählen beispielsweise Sozialämter sowie Rechtsanwälte oder Steuer- und Wirtschaftsberater.

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- / = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
- ( ) = Aussagewert eingeschränkt, da Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

### Elektronische Fundstellen

Im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) finden Sie im Themenbereich „Gesellschaft und Staat“ → „Einkommen, Konsum und Lebensbedingungen“ → „Vermögen und Schulden“ weitere Informationen zu dieser Statistik.